

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2021 bis Dezember 2021, zum Stichtag: 01.01.2022
- ▼ Bebauungsplanes „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“ für den Bereich Fl.Nr. 2016, sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 32 (Weißlinger Straße) jeweils Gemarkung Gilching Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 04.07.2022 die Baugenehmigung (Az. B-2022-140-17) zur Errichtung eines temporären Mobilfunkmasts, befristet bis 31.12.2024, auf dem Grundstück FlNr. 568, Gemarkung Oberpfaffenhofen, an die Fa. Telefonica Germany GmbH & OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, erteilt. Für das Bauvorhaben wurde gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung von Art. 6 BayBO wegen Unterschreitung der Abstandsflächen zur FlNr. 123, Gemarkung Oberpfaffenhofen, erteilt. Öffentlichrechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 77393 im Zimmer OG 209 eingesehen werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2021 bis Dezember 2021, zum Stichtag: 01.01.2022

Der Auszug der Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Gilching liegt im Zeitraum

20. Juli 2022 bis einschließlich 01. September 2022

im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1 / 1. OG, Zimmer 01.27

zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), wird hiermit hingewiesen.

Schriftliche Auskünfte, auch Kopien aus der Bodenrichtwertliste werden ausschließlich vom Gutachterausschuss im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg erteilt.

Gilching, 15.07.2022

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Bebauungsplanes „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“ für den Bereich Fl.Nr. 2016, sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 32 (Weißlinger Straße) jeweils Gemarkung Gilching Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 27.06.2022 den Bebauungsplan „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“, für den Bereich Fl.Nr. 2016 sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 32 (Weißlinger Straße) jeweils Gemarkung Gilching i.d.F. vom 27.06.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der

Gemeindeverwaltung Gilching, Bauamt, 1. OG, Zimmer 1.27, Rathausplatz 1, 82205 Gilching

zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gilching, 08.07.2022

Manfred Walter, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.